

05.12.2019

## **Erfüllung des Rechtsanspruches auf Grundschulkind- betreuung nur mit Kindertagespflege möglich**

Zum geplanten Rechtsanspruch auf Betreuung von Grundschulkindern erklärt Inge Losch-Engler, Bundesvorsitzende des Bundesverbandes für Kindertagespflege:

„Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt den ab 2025 geplanten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschul Kinder. Die Herausforderungen für Bund, Länder und Kommunen sind enorm. Je nach Schätzungen werden zwischen 600.000 und einer Million zusätzliche Betreuungsplätze benötigt. Diese Zahl ist ohne Kindertagespflegepersonen nicht zu erreichen.“

Der Bundesverband legt Wert darauf, dass der Rechtsanspruch nicht nur in der Schule selbst erfüllt werden kann, sondern auch durch andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, also z.B. durch Kindertagespflegepersonen, die in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in angemieteten Räumen Schul Kinder betreuen.

„Die Bundesregierung sollte im Gesetzesentwurf darauf achten, dass die Betreuung nicht nur durch pädagogische Fachkräfte erfolgen darf. Es muss möglich sein, dass auch anderweitig qualifizierte Personen, z.B. Tagesmütter und -väter, die Betreuung übernehmen können. Dazu könnten die Bundesländer in ihren Landesgesetzen klare Vorgaben machen“, so Inge Losch-Engler weiter.

In diesem Zusammenhang schlägt der Bundesverband vor, die Regelung des § 24 Abs. 4 SGB VIII auf den Prüfstand zu stellen. Bislang können Schul Kinder von Kindertagespflegepersonen nur bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu Schule und Hort betreut werden.

„Mit dem Rechtsanspruch wird allen Kindern im Grundschulalter ein besonderer Bedarf für die Betreuung zugeschrieben. Da ist es nur konsequent, diesen Bedarf auch durch Kindertagespflegepersonen zu decken“, erklärt die Bundesvorsitzende des Verbandes abschließend.